

Redaktion

Gemeinde Siglistorf

Nächster Redaktionsschluss

15. August 2025

infoblatt@siglistorf.ch

Ausgabe Juli 2025

Gemeinde Siglistorf

Diese Ausgabe wurde verteilt:

KW 30

Photo: Roman Meier



Vom Ratstisch

Feuerwerksverbot Gemeinde Siglistorf

In Siglistorf gilt ein Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dies wurde vom Behördenausschuss der Regionalpolizei Zurzibiet am 16. Mai 2025 bestätigt und wird im Zurzibiet Polizei-reglement verankert und ist auf unserer Gemeinde Web-Seite abrufbar. Zugelassen ist einzig stilles Feuerwerk.

Das Verbot gilt ab sofort und bedeutet, dass dieses auch an den Tagen 1. August, 31. Dezember Silvester und 1. Januar Neujahr in der ganzen Gemeinde Siglistorf gilt.

Bei Zuwiderhandlung droht eine Busse von CHF 200. Die Regionalpolizei wird verstärkt Kontrollen durchführen.

Untersagt ist jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern, Raketen, Böller, usw.) sowie die Verwendung von Knallkörpern.

Von diesem Feuerwerksverbot ausgenommen bleibt stilles Feuerwerk (z.B. Vulkane, Fackeln, Tischfeuerwerke, bengalische Feuer, etc.), soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden.

Mit dieser Massnahme möchte der Gemeinderat einen Beitrag zur Reduktion von Lärm, Umweltbelastung und Gefahren für Mensch und Tier leisten.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Rücksichtnahme.

Erteilte Baubewilligung

- Silvan Schuhmacher, Butalhof 1, 5462 Siglistorf
Rückbau zwei Grünfuttersilos; Neubau Biogasanlage mit gedecktem Mistplatz, Remisengebäude, Erweiterung und Befestigung von Plätzen, Neueindeckungen und teilweise energetische Sanierung von Dächern bestehender Gebäude, Geländeaufschüttungen Parzelle 148 / ausserhalb Bauzone, Landwirtschaftszone,
Baugesuch 2023-15
Entscheid Gemeinderat vom 1.7.2025

Erste Gemeinderatssitzung nach den Sommerferien

Der Gemeinderat tagt nach seiner Sommerferienpause erstmals wieder am Dienstag, 12.8.2025.

Sanierung der Fassade Gemeindehaus



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass am Dienstag, 15. September 2025 die Bauarbeiten am Gemeindehaus beginnen werden.

Was ist geplant?

Dringend eine Sanierung der Fassade.

Was bedeutet das für Sie?

Während den Bauarbeiten kann es zu eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten rund ums Gemeindehaus kommen. Wir bemühen uns die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Für Fragen steht Ihnen Schmid, Hansjörg selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mailadresse: hansjoerg.schmid@siglistorf.ch oder Sie rufen bei uns auf der Gemeindeverwaltung an. Telefonnummer: 056 243 11 33

Schulbeginn und Vorsicht

Am 11. August 2025 beginnt nach fünf Wochen Schulferien wieder der Schulalltag.

Kindergartenkinder und SchülerInnen der Primarschule erfordern dabei von Verkehrsteilnehmenden besondere Aufmerksamkeit. Von Kindern kann nicht erwartet werden, dass sie sich auf dem Schulweg von Anfang an sicher im Verkehr bewegen. Mangelnde Aufmerksamkeit, leichte Ablenkbarkeit und fehlende Konzentrationsfähigkeit sind häufige Unfallursachen bei Kindern.

Wir danken Ihnen daher, dass Sie Ihr Tempo entsprechend anpassen und aufmerksam unterwegs sind und verweisen auf die Beilagen hinten "Medienmitteilung Schulwegkampagne 2025".

2. Wahlgang Gemeinderat und Vizeammann

Am 17. August 2025 findet der 2. Wahlgang für die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitgliedes und Vizeammann Siglistorf statt.

Danke für Ihre Stimmabgabe.

Gemeinsam für ein sauberes Siglistorf Weil jeder Beitrag zählt.

Im letzten Infoblatt haben wir eine Sensibilisierungsinitiative zu Sauber, Sicher, Ruhe und Respekt gestartet.

In dieser Ausgabe möchten wir auf das Thema Sauberkeit hinweisen.

Liebe Siglistorferinnen und Siglistorfer, unsere Natur, unsere Plätze, unser Dorf – sie sind da für uns alle. Damit wir sie auch in Zukunft mit Freude nutzen können, braucht es Achtsamkeit und Rücksicht. Besonders an Orten, die wir gemeinsam genießen:

🔥 Grillplätze

Ein gemütlicher Grillabend macht doppelt Freude, wenn der Platz danach so sauber bleibt, wie wir ihn vorgefunden haben. Bitte nehmen Sie Abfälle wieder mit oder entsorgen Sie sie korrekt – auch Asche gehört in die vorgesehenen Behälter.

⚽ Spiel- und Sportplätze

Unsere Kinder und Jugendlichen sollen unbeschwert spielen und sich bewegen können. Helfen Sie mit, dass diese Orte sauber, sicher und einladend bleiben – frei von Abfall, Glas oder Zigarettenstummeln.

🗑️ Entsorgung mit Verantwortung

Ob Grüngut, Sperrgut oder Hausmüll – bitte nutzen Sie die offiziellen Sammelstellen und halten Sie sich an die Entsorgungszeiten. Wilde Ablagerungen schaden nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Dorfbild.

Sauberkeit ist ein Zeichen von Respekt – gegenüber der Natur, unseren Mitmenschen und uns selbst. Danke, dass Sie mithelfen, Siglistorf sauber und lebenswert zu halten.

Ihre Gemeinde Siglistorf

Zurückschneiden von überhängenden Bäumen und Sträuchern

Alle Anwohner von Strassen und Wegen sind jederzeit gebeten, gemäss § 110 Baugesetz überhängende Äste auf die Höhe von mindestens 4.50 m über Strassen und 2.50 m über Gehwegen zurückzuschneiden. Siehe auch §§ 109, 111 BauG und § 42 Bauverordnung Kanton Aargau. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss bei Pflanzungen, Grünhecken usw. an Einmündungen und Strassenabzweigungen die freie Durchsicht in der Höhe zwischen 0.80 m bis 3.00 m gewährt bleiben. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen mit einem

Abstand von mindestens 2.00 m ab Fahrbahnrand zugelassen.

Bei Nichteinhaltung des Baugesetzes ist die Gemeinde berechtigt, die Bepflanzungen auf Kosten des Grundeigentümers zurückzuschneiden und diesem eine Rechnung zu stellen. Für allfällige Schäden beim Beschneiden an stark überhängenden Pflanzen und Bäumen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Wir bitten Sie bis Mitte August 2025 die notwendigen Arbeiten zu erledigen.

Siehe Merkblatt in dieser Ausgabe.

Dazu noch ein Link zum Nachbarrecht Aargau in Sachen Pflanzabstände, welche im EG ZGB geregelt sind:

[Pflanzabstände - Nachbarrecht Aargau](https://nachbarrecht-aargau.ch/index.php/pflanzabstaende/)

<https://nachbarrecht-aargau.ch/index.php/pflanzabstaende/>

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Vermischte Meldungen

Einwohnerstatistik per 30.6.2025

	Schweizer	Ausländer	Total
Einwohnende	670	213	883
Wohnaufenthaltende	1	6	7
Gesamttotal 2025	671 75.39%	219 24.61%	890
Juni 2024 (Vorjahr)	591 76.06%	186 23.94%	777

Nationalfeiertag, 1. August 2025

Am Freitag, 1. August 2025 bleiben die Verwaltung und Postagentur geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Unentgeltliche Rechtsauskunft 2025

Bad Zurzach: 25.09. / 20.11.2025

Ort: Rathaus, Sitzungszimmer Musital Erdgeschoss

Klingnau: 28.08. / 06.11.2025

Ort: Schloss Klingnau, 1. Stock, Raum 11

Döttingen: 09.10. / 04.12.2025

Ort: Gemeindehaus, Sitzungszimmer

an den obgenannten Donnerstagen, von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Böttstein: 08.09. / 15.12.2025

Ort: Gemeindehaus Kleindöttingen, Sitzungszimmer
Erdgeschoss

Leuggern: 18.08. / 27.10.2025

Ort: Gemeindehaus Leuggern, Mehrzweckraum, 2. Stock

**an den obgenannten Montagen, von 18.00 Uhr bis
19.00 Uhr**

**Alle Ratsuchenden sind gebeten, um 18.00 Uhr an den
Auskunftsstellen zu sein. Wartet bis 18.30 Uhr niemand
mehr, wird die Stelle geschlossen.**

GZ SVA Kanton Aargau

Prämienverbilligung 2026

Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und
Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
Verbilligungsbeiträge an die obligatorische
Krankenpflegeversicherung.

Ablauf Antragsstellung:

- Ein Antrag wird über das Online-Portal der SVA gestellt. Es braucht dazu den Internet-Link, den persönlichen Code, die Personendaten und die AHV-Nummer.
- Wer keinen Internetzugang hat, kann den persönlichen Code telefonisch bei der SVA direkt anfordern. Diesen erhalten Sie per Post und können danach über die zuständige Zweigstelle den Antrag stellen.
- Anmeldefrist ist 31. Dezember für das Folgejahr. Weitere Informationen zur Prämienverbilligung finden Sie unter:
SVA Aargau, www.sva-aargau.ch/pv



Prämienverbilligung beantragen

Wie funktioniert die Prämienverbilligung im
Kanton Aargau?

Für die Prämienverbilligung müssen Sie sich jährlich neu anmelden - und zwar online. Wenn Sie potentiell Anspruch auf Prämienverbilligung haben, schicken wir Ihnen automatisch einen Anmeldecode für Ihren Online-antrag. Ab September bis und mit dem 31. Dezember 2025 können Sie sich bei uns für die Prämienverbilligung 2026 anmelden. Vorher ist keine Anmeldung möglich. Zum Erklärvideo: www.sva-aargau.ch/video

Erhalte ich automatisch einen Anmeldecode?

Nicht alle Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten automatisch einen Code. Wir verschicken nur dann einen Code, wenn die rechtskräftige Steuerveranlagung 2023 des Kantons Aargau vorliegt und ein möglicher Anspruch besteht. Diesen Code erhalten Sie ab September 2025 per Post. Falls Sie keinen Code erhalten, bedeutet das nicht zwingend, dass Sie keinen Anspruch haben. Sie können Ihren Anspruch mit unserem Onlinerechner prüfen.

Sie haben keinen Code erhalten?

Ab Oktober 2025 können Sie Ihren individuellen Code direkt über die Website bestellen: www.sva-aargau.ch/codebestellung

So stellen Sie einen Antrag

1. Anmeldecode auf www.sva-aargau.ch/pv-online eingeben.
2. Der Code ist sechs Wochen gültig.
3. Halten Sie Ihre Personendaten und AHV-Nummer bereit.

Kein Internetzugang? Ihre Gemeindezweigstelle oder SVA Aargau helfen Ihnen gerne weiter.

Wie lange können Sie einen Antrag stellen?

Die Antragsfrist läuft am 31. Dezember 2025 ab – danach können Sie keinen Antrag mehr auf Prämienverbilligung 2026 stellen.

Das Verfahren für die Prämienverbilligung (PV) 2026 startet ab September 2025 danach erfolgt der reguläre Hauptversand des Anmeldecodes. Wer bis Ende September keinen Code erhalten hat, kann diesen ab Oktober 2025 unter www.sva-ag.ch/pv anfragen.

Ihr Anmeldecode ist sechs Wochen gültig. Für die Anmeldung benötigen Sie lediglich Ihre Personendaten und AHV-Nummer. Die Antragsfrist läuft am 31.12.2025 ab – danach können Sie keinen Antrag auf Prämienverbilligung 2026 mehr stellen.

Feuerwerksverbot Gemeinde Siglistorf

In Siglistorf gilt ein Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dies wurde vom Behördenausschuss der Regionalpolizei Zurzibiet am 16. Mai 2025 bestätigt und wird im Zurzibierter Polizeireglement verankert und ist auf unserer Gemeinde Web-Seite abrufbar. Zugelassen ist einzig stilles Feuerwerk.

Das Verbot gilt ab sofort und bedeutet, dass dieses auch an den Tagen 1. August, 31. Dezember Silvester und 1. Januar Neujahr in der ganzen Gemeinde Siglistorf gilt.

Bei Zuwiderhandlung droht eine Busse von CHF 200. Die Regionalpolizei wird verstärkt Kontrollen durchführen.

Untersagt ist jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern, Raketen, Böller, usw.) sowie die Verwendung von Knallkörpern.



Pyrotechnik



Raketen



Böller / laute Feuerwerkskörper



Knallkörper

Von diesem Feuerwerksverbot ausgenommen bleibt stilles Feuerwerk (z.B. Vulkane, Fackeln, Tischfeuerwerke, bengalische Feuer, etc.), soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden.

Mit dieser Massnahme möchte der Gemeinderat einen Beitrag zur Reduktion von Lärm, Umweltbelastung und Gefahren für Mensch und Tier leisten.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Rücksichtnahme.

Erste Strophe

Trittst im Morgenrot daher,
Seh'ich dich im Strahlenmeer,
Dich, du Hoherhabener, Herrlicher!
Wenn der Alpenfirn sich rötet,
Betet, freie Schweizer, betet!
Eure fromme Seele ahnt
Eure fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Zweite Strophe

Kommst im Abendglühn daher,
Find'ich dich im Sternenheer,
Dich, du Menschenfreundlicher, Liebender!
In des Himmels lichten Räumen
Kann ich froh und selig träumen!
Denn die fromme Seele ahnt
Denn die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Dritte Strophe

Ziehst im Nebelflor daher,
Such'ich dich im Wolkenmeer,
Dich, du Unergründlicher, Ewiger!
Aus dem grauen Luftgebilde
Tritt die Sonne klar und milde,
Und die fromme Seele ahnt
Und die fromme Seele ahnt
Gott im hehren Vaterland,
Gott, den Herrn, im hehren Vaterland.

Liebe Siglistorferinnen und Siglistorfer

Der Gemeinderat freut sich, Sie anlässlich der diesjährigen Bundesfeier zu einem gemütlichen Beisammensein beim Schulhaus einladen zu dürfen.

Programm

18.00 Uhr	Eröffnung Festwirtschaft
18.40 Uhr	Begrüssung durch Gemeindeammann Dieter Martin anschliessend folgt der Gastredner Thierry Burkart (Ständerat und Präsident FDP)
19.15 Uhr	Gemeinsames Singen der Nationalhymne (Text wird aufgelegt)
20.00 Uhr	Glockengeläut
Anschliessend	Gemütliches Beisammensein und Ausklingen des Abends. Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt.

Festwirtschaft

Techno Schnägge

Beflaggung und Blumen

Der Gemeinderat dankt allen Einwohner/-Innen, welche ihre Liegenschaften beflaggen und festlich schmücken.

Achtung NEU:

Ab diesem Jahr ist in der Gemeinde Siglistorf das Abbrennen von **lautem Feuerwerk verboten**. Die Einwohnerschaft wird gebeten, beim Abbrennen von stillem Feuerwerk Vorsicht walten zu lassen. Der Abfall ist zwingend zu beseitigen. Menschen und Tiere sind Ihnen dankbar. Im Weiteren wird auf die kantonale Gesetzgebung und besonders auf das Polizeireglement hingewiesen.



SCHWEIZER
TIERSCHUTZ STS



Wir haben Angst!

Den Tieren zuliebe:
Sag **NEIN** zu Feuerwerk!

www.sts-psa.ch

Gemeinde Siglistorf

Anmeldung für den ersten Wahlgang (Wahlvorschlag)

Anmeldefrist für Kandidaturen: Freitag, 15.8.2025, 12 Uhr (Eingang bei der Gemeinde Siglistorf)]

☐ Gesamterneuerungswahl ☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei(en)/Gruppierung(en), welche die Anmeldung einreicht/einreichen	

Kandidatin / Kandidat ☐ bisher ☐ neu

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort(e)	Adresse (Strasse, Nr.)

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Siglistorf vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission Vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Stimmrechtsbescheinigung

Die Stimmregisterführerin/Der Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Siglistorf ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift



Neu: 29a

Dorfstrasse 164 | 5462 Siglistorf | Tel. 056 243 11 33 | www.siglistorf.ch



Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2026 bis 2029

Am 28.9.2025 finden die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2026/2029 statt. Allfällige 2. Wahlgänge werden am 30.11.2025 durchgeführt.

- Wahl von 5 Mitgliedern des Gemeinderats, inkl. Gemeindeammann, Vizeammann
 - Wahl von 3 Mitgliedern der Finanzkommission
 - Wahl von 3 Mitgliedern der Steuerkommission und 1 Ersatzmitglied
 - Wahl von 2 Wahlbüromitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern
1. Wahlvorschläge können gemäss §§ 29a ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) bei der Gemeinde Siglistorf, bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis Freitag, 15.8.2025, 12 Uhr, eingereicht werden (Eingang bei der Gemeindekanzlei). Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig. Die erforderlichen Anmeldeformulare können bei der Gemeinde Siglistorf bezogen werden.
 2. Wählbar sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Abs. 1 GPR), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Siglistorf wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau).
 3. Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den/die Heimort(e) und die Strasse inkl. Hausnummer sowie die Partei oder die Gruppierung, welche die Kandidatur vorschlägt, zu enthalten (§ 21b Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [VGPR]). Ferner ist ein Wahlfähigkeitsausweis beizulegen. Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 29a Abs. 2 GPR rechtsgültig an.
 4. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde Siglistorf stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein (§ 29a Abs. 1 GPR).
 5. Wo für ein Amt mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als Sitze zu besetzen sind, findet eine Urnenwahl statt. Dabei werden die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich (mit dem Wahlzettel) zur Kenntnis gebracht (§ 29a Abs. 3 GPR).

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der vorgeschlagenen Namen im amtlichen Publikationsorgan „Die Botschaft“ eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. (Es gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ausführungen für die Wahlvorschläge.) Gehen innerhalb dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, beziehungsweise übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt bzw. findet für allenfalls noch zu vergebende Sitze eine Urnenwahl statt (§ 30a Abs. 3 GPR).

Bei Wahlen des Gemeinderats sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR).

6. Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde Siglistorf wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind ausserdem nur gültig, wenn diese bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderats erhalten (§ 27a Abs. 2 GPR).



**Bis auf eine Person, kandidieren alle vom Volk Gewählten in Siglistorf erneut für eine Amtsperiode,
Danke!!!**

Gemeinderatsmitglieder (der aktuell gesamte Gemeinderat tritt wieder an)

1 Sitz vakant > Ersatzwahl am Sonntag, 17.8.2025

Martin Dieter, aktueller **Gemeindeammann**

Koch Romeo (aktuell Kandidat als Vizeammann für die Ersatzwahl vom 17.8.2025)

Schmid Hansjörg

Röhrs Susanne

Finanzkommission (alle drei Bisherigen kandidieren erneut)

Steiner Marcel

Schneider Luzius

Kristina Weihs

Steuerkommission (die gesamte bisherige Steuerkommission kandidiert erneut)

Liebing Claudia

Germann Philipp

Herzog Susanne

Ersatzmitglied Steuerkommission (das Ersatzmitglied Steuerkommission kandidiert auch erneut)

Ehrensperger Alois

Wahlbüro / Stimmenzähler (vom Wahlbüro kandidiert das nachfolgende Mitglied erneut)

Ehrensperger Roger

Ersatzmitglieder Wahlbüro / Stimmenzähler

(beide Ersatzmitglieder kandidieren erneut)

Kaltenbach Nicolas

Rohner Mike

Nicht mehr antreten vom Wahlbüro wird folgendes Mitglied:

Heeb Urs, Stimmenzähler

Herzlichen Dank an alle Amtsträgerinnen und Amtsträger!

Der Gemeinderat dankt – auch im Namen der Bevölkerung sowie vom Verwaltungsteam - herzlich für den enorm geschätzten Einsatz zum Wohle der Gemeinde Siglistorf.

Wir freuen uns auf weitere gute und angenehme Zusammenarbeit als bewährtes Team Siglistorf.

Dem nicht mehr Antretenden wird alles Gute und Zufriedenheit gewünscht.

Wir bedauern, dass Urs Heeb nicht wieder antritt, verstehen die Beweggründe nach so vielen Jahren im Amt als Wahlbüromitglied jedoch gut und wünschen ihm viele schöne freie Sonntage.

Gemeinde Siglistorf

15. Juli 2025

Infolge Umzugs veranstalten wir einen

GARAGEN- VERKAUF



**Samstag,
9. August 2025**

10:00 – 14:00 Uhr

**Belchenstrasse 10
5462 Siglistorf**

Viele schöne und praktische Dinge suchen zu attraktiven Preisen neue Besitzer.

- Viele Deko-Artikel
- Technische Geräte
- Hundebox
- Kleinmöbel
- Koffer & Taschen
- Kleider & Jacken
- Küchengeräte
- ... und vieles mehr!

Kommen Sie vorbei – vielleicht ist auch etwas für Sie dabei...

Andrea Birchler & Urs Meier
079 473 11 07

PS: Keine Vor-Reservation von Artikeln





**Besuch von
Maja's Chrüterstübli Mandach
Dienstag, 12. August 2025**



**Herstellen einer eigenen Tinktur
plus einer Gesichts-Creme**

Treffpunkt: Kapellenparkplatz Siglistorf

Zeit: 17.30h

Kosten: Fr. 60.00

Nichtmitglieder sind herzlich Willkommen

**Anmelden bis 04. Aug. 2025, bei Paula Rohner, Tel.: 079 507 31 22
oder per Mail: paula.rohner@bluewin.ch**

Wir freuen uns auf einen schönen, gemütlichen Ausflug

Der Vorstand

SCHOPFFÄSCHT

16. AUGUST 2025

AB 13 UHR

Feiern • Geniessen • Zusammen sein

Für unsere grossen Gäste:

Festwirtschaft

Zwirbelrad

Barbetrieb

Nagelstock

Unterhaltung mit Turi

Für unsere kleinen Gäste:

Malecke

Büchsen werfen

Kegeln

Kinderschminken 14:00-16:00

kleiner Nagelstock



Holzschopf
Twerenweg
Siglistorf
Verein Schopffäsch

Nur Barzahlung
Shuttlebus ab Parkplatz
Kapelle Siglistorf



Ref. Waldgottesdienst Schüliberg Sonntag, 10. August 25, 10:30 Uhr, Waldhütte Schüliberg, Schneisingen

Reformierter Gottesdienst mit Taufen
Predigt: Pfarrer Markus Werner
Musik: Christine Both, Keyboard

Im Anschluss an den Gottesdienst lädt die
Kirchgenossenschaft Schneisingen-Siglistorf
alle zum Mittagessen ein.

Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter auf dem Schüliberg
statt.

Bei Bedarf kann der Fahrdienst »Wehntal 60+« über Altissimo
Wehntal angefordert werden. Info: [www.altissimo-
wehntal.ch/fahrdienst](http://www.altissimo-wehntal.ch/fahrdienst) oder Tel 079 671 20 30

Reformierte
Kirche Schneisingen-Siglistorf





Medienmitteilung

Vernier/Ostermundigen, 5. August 2025

«Luege, Brämse, Halte»: die neue Kampagne zum Schulbeginn

Zum Schulbeginn 2025 lanciert der Touring Club Schweiz im Auftrag des Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) eine nationale Kampagne, um den Schulweg von Kindern sicherer zu gestalten. Unter dem Motto «Luege, Brämse, Halte» ruft der TCS Fahrzeuglenkende dazu auf, ihr Verhalten im Strassenverkehr anzupassen, insbesondere in der Nähe von Schulen. Die Botschaft findet dank der Beteiligung von Polizei, Schulen, Gemeinden und Eltern eine weite Verbreitung. Dabei werden verschiedene Hilfsmittel zur Sensibilisierung eingesetzt, u. a. ein Duftbaum, der zu Wachsamkeit aufruft und die Konzentration fördert. Im vergangenen Jahr verunglückte in der Schweiz im Durchschnitt mehr als ein Kind pro Tag auf dem Schulweg.

Im Jahr 2024 erlitten laut Bundesamt für Strassen 455 Kinder einen Unfall auf dem Weg zur Schule* – mehr als ein Kind pro Tag. Diese besorgniserregende Zahl verdeutlicht einmal mehr, wie wichtig es ist, zu handeln. Der TCS engagiert sich seit 1908 für die Verkehrssicherheit in der Schweiz und wurde aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in diesem Bereich und eines überzeugenden Konzepts von einer Expertengruppe ausgewählt, die Kampagne zum Schulbeginn durchzuführen. Diese Kampagne, im Auftrag des Fonds für Verkehrssicherheit (FVS), startet zum Schulbeginn 2025 und wird über drei Jahre vertieft. Dabei besteht das Ziel darin, den Schulweg sicherer zu machen, indem die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker zu wirksamen Massnahmen und besonderer Wachsamkeit aufgefordert werden.

Eine neue Faustregel für Verkehrsteilnehmende

Der TCS setzt hierbei auf den Merkspruch «Luege, Brämse, Halte». Dieses Motto soll zu einem aufmerksameren und verantwortungsbewussteren Verhalten im Strassenverkehr beitragen, insbesondere in der Nähe von Schulen und in Wohngebieten. «Luege» heisst, stets wachsam zu sein, um unerwartet auftauchende Kinder frühzeitig zu erkennen. «Brämse» sorgt für eine rechtzeitige Reaktion – besonders in unübersichtlichen oder wenig befahrenen Bereichen, wo ein Kind ohne Vorwarnung die Strasse überqueren könnte. Schliesslich ist «Halte» das A und O: Denn Kinder sind noch nicht in der Lage, die Geschwindigkeit von Fahrzeugen richtig einzuschätzen. Sie können die Strasse nur dann sicher überqueren, wenn die Autos vollständig zum Stillstand gekommen sind. Diese Botschaft knüpft an diejenige an, die Kindern seit mehreren Jahren vermittelt wird: «Halte, luege, lose, loufe». Während die Kinder lernen, sich selbstständig im öffentlichen Raum zu bewegen, müssen auch die Erwachsenen ihr Fahrverhalten anpassen und ihre Aufmerksamkeit schärfen. Durch die Angleichung der Vorschriften für die Kinder und die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker erinnert die Kampagne daran, dass die Verkehrssicherheit eine gemeinsame Verantwortung ist.

Schlüsselpersonen für die Übermittlung der Botschaft

Obwohl sich die Kampagne in erster Linie an die Verkehrsteilnehmenden richtet, hängt ihr Erfolg von der Mobilisierung mehrerer Partnerinnen und Partner ab, die auf Material des TCS zurückgreifen können. Die Instruktorinnen und Instrukturen der Polizei spielen eine zentrale Rolle bei der Erinnerung an die Sicherheitsregeln in den Schulen. Auch Schulen und Lehrpersonen tragen dazu bei, indem sie diese Inhalte mithilfe von Unterrichtsmaterialien in ihren Lehrplan integrieren. Die Gemeinden unterstützen die Initiative durch das Anbringen von Schildern, Plakaten und Bannern im Bereich der Schulen, die auf diese Thematik aufmerksam machen. Nicht zuletzt tragen die Eltern – häufig selbst Verkehrsteilnehmende – zur Sicherheit bei, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Kinder umsichtig zur Selbstständigkeit erziehen.

Moderne und innovative Hilfsmittel

Die Kampagne greift auf zahlreiche Hilfsmittel zurück, die einen bleibenden Eindruck hinterlassen sollen. Dazu gehört unter anderem ein Duftbaum, der in Zusammenarbeit mit Farfalla, dem Schweizer Marktführer für Aromatherapie, entwickelt wurde. Sie soll die Autofahrerinnen und -fahrer sensibilisieren, zu Wachsamkeit aufrufen und ihre Konzentration fördern. Die Figuren werden im Unterricht mit einem speziell für die Schulen entwickelten Bastelset hergestellt. Die Kinder verzieren sie und schenken sie ihren Eltern, die sie an die Lüftungsgitter ihres Autos hängen. Die personalisierte Figur ist im Innenraum des Fahrzeugs stets präsent und erinnert ganz konkret daran, wie wichtig es ist, umsichtig zu fahren und die eigenen Fahrgewohnheiten zu überdenken. Der beruhigende Duft sorgt zudem für eine positive Sinneswahrnehmung, die zu einer entspannten Fahrweise beiträgt und die Konzentration fördert. Die Kampagne stützt sich auch auf weitere



Hilfsmittel: Plakate und Banner in der Umgebung von Schulen, Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte und Schilder für den öffentlichen Raum.

Über den Fonds für Verkehrssicherheit (FVS)

Der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Bundes, die sich für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden in der Schweiz einsetzt. Der FVS wird durch Beiträge aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung finanziert und unterstützt nationale und regionale Massnahmen zur Unfallprävention, zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden und zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens im Strassenverkehr.

*Zahlen des TCS, basierend auf den Rohdaten der Unfallstatistik des ASTRA.

Die Tipps des TCS für einen sicheren Start ins neue Schuljahr

- Am Steuer den Merkspruch «Luege, Brämse, Halte» in die Praxis umsetzen.
- Zu Fuss eine sichere Strecke wählen und dem Kind die richtigen Verhaltensweisen (wo man langgeht, wie man sich gegenüber einem Fahrzeug verhält etc.) erklären.
- Dem eigenen Kind beibringen, die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen (30er-Zone), in der Nähe von Bushaltestellen oder bei eingeschränkter Sicht sicher zu überqueren.
- Das Fahren mit dem Velo oder Trottinett sowie das Einhalten der Verkehrsregeln mit dem Kind üben. Dabei stehen Ihnen [Spiele, spielerische Broschüren und Tipps vom TCS](#) zur Verfügung, um Ihr Wissen zu vertiefen.
- Helle Kleidung anziehen und reflektierende Elemente (Aufkleber, selbstgemachte Accessoires usw.) an den Sachen und der Ausrüstung des Kindes anbringen.
- Regelmässig, vor allem zu Beginn des neuen Schuljahres, mit dem Velo oder Trottinett den Schulweg abfahren.
- Den Personen ohne Kinder oder Kleinkinder bietet [Safe2School Alert](#) die Möglichkeit, per WhatsApp Informationen über den ersten Schultag zu erhalten, damit sie wissen, wann sie mit vielen Kindern auf dem Schulweg rechnen müssen.

Kontakt

Marco Wölfli, Mediensprecher TCS
Tel. 058 827 34 03 | marco.woelfli@tcs.ch
pressetcs.ch | [flickr.com](https://www.flickr.com/photos/tcs/)

Touring Club Schweiz – immer an meiner Seite.

Seit seiner Gründung 1896 in Genf steht der Touring Club Schweiz im Dienst der Schweizer Bevölkerung. Er engagiert sich für Sicherheit, Nachhaltigkeit und Selbstbestimmung in der persönlichen Mobilität, politisch wie auch gesellschaftlich. Mit über 2000 Mitarbeitenden und 23 regionalen Sektionen bietet der grösste Mobilitätsclub der Schweiz seinen über 1,6 Millionen Mitgliedern eine breite Palette von Dienstleistungen rund um Mobilität, Gesundheit und Freizeitaktivitäten an. Alle 70 Sekunden erfolgt eine Hilfeleistung. 200 Patrouilleure sind jährlich mit etwa 361'000 Einsätzen auf Schweizer Strassen unterwegs und ermöglichen in mehr als 80 % der Fälle eine sofortige Weiterfahrt. Die ETI-Zentrale organisiert jährlich etwa 63'000 Hilfeleistungen, darunter 3500 medizinische Abklärungen und über 1300 Repatriierungen. TCS Ambulance ist der grösste private Akteur für Rettungsdienst und Krankentransport in der Schweiz mit 22 Logistikbasen und rund 45'000 Einsätzen pro Jahr. Die Rechtsschutz-Büros bearbeiten 52'000 Fälle und geben rund 10'000 Rechtsauskünfte. Seit 1908 setzt sich der TCS für die Verkehrssicherheit in der Schweiz ein, indem er Lehrmittel, Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen entwickelt, Mobilitätsinfrastrukturen testet und Behörden berät. Der TCS verteilt jedes Jahr rund 115'000 Leuchtgürtel und 90'000 Leuchtwesten an Kinder, damit auch ihre Mobilität sicher ist. 42'000 Teilnehmende zur Aus- und Weiterbildung zählen die Fahrzentren in allen Kategorien von Fahrzeugen jährlich. Mit 32 Plätzen und rund 900'000 Logiernächten ist der TCS der grösste Campinganbieter der Schweiz. Die Mobilitätsakademie des TCS beforscht und gestaltet die Transformationen im Verkehr, wie die vertikale Mobilität der Drohnen oder die geteilte Mobilität, etwa mit den 400 elektrischen Lastenvelos «carvelo» und 40'000 Nutzenden. Der TCS ist Mitunterzeichner der Roadmap Elektromobilität 2025.

Merkblatt „Zurückschneiden von Sträuchern“

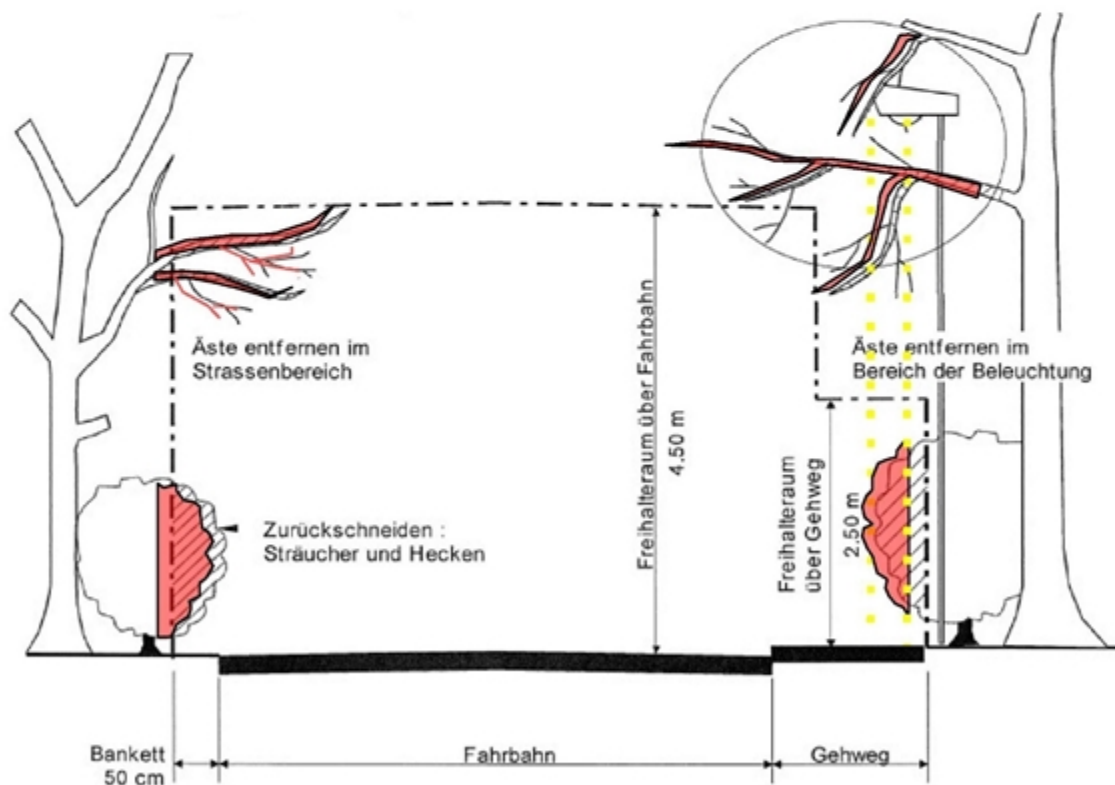
Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und November, jederzeit aber auch bei Bedarf, zu erfolgen.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.



Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 0.50 m aufweisen?

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LKW aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in die 50 cm. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde wohl auch unter Anbetracht dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

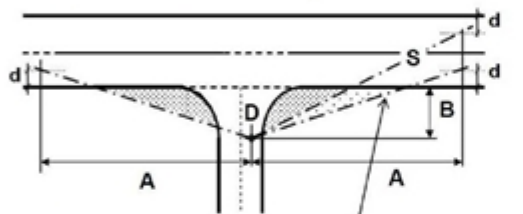
LiegenschaftsbesitzerInnen, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden falls sich ein Unfall ereignet.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten:

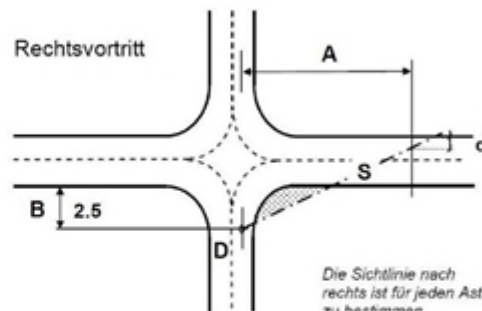
(Auszug Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten, Kanton Aargau, Stand 1. März 2011)

Begriffe und Definitionen

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-
seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



Die Sichtlinie nach
rechts ist für jeden Ast
zu bestimmen.

A Knotensichtweite	Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D	S = Sichtlinie	Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D
B Beobachtungsdistanz	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D		Zone ausserhalb Verkehrsfläche, innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten
D Beobachtungspunkt	In der Axe des Fahrbahnstreifens		
d Abstand zum Fahrbahnrand	Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie		

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normalfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)	
	HVS / VS ¹	unter-geordnete VS	verkehrs-orientiert	siedlungs-orientiert
20				2.5 / 15
30				2.5 / 25
40			2.5 / 40	2.5 / 35
50			2.5 / 60	2.5 / 50
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80	
70	5.0 / 100	5.0 / 90		
80	5.0 / 130	5.0 / 120		

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV; massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortritts-berechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 13.

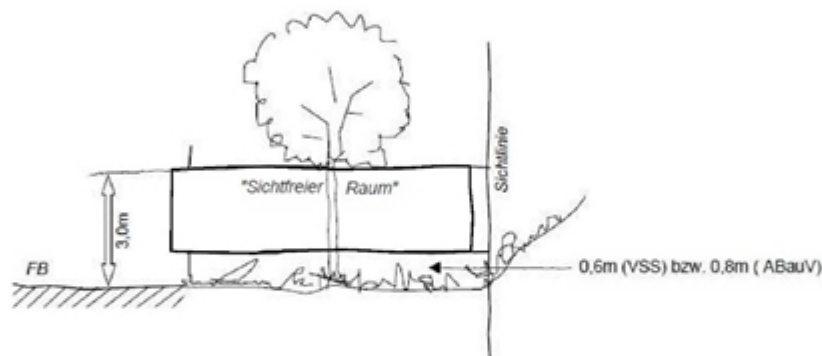
Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mind. 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

Wieso sind die Sichtzonen notwendig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen Sichtfreien Raum ragen.

Ausschnitt „Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten“, Kanton Aargau



Warum?

Die Augen von LenkerInnen normaler PW's liegen auf einer Höhe von 1.00 – 1.20 m über Strassen-niveau und verfügen bei vorschriftskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse. Wird dies eingehalten, können alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere ZweiradfahrerInnen, rechtzeitig wahrgenommen werden. Diese Gruppe von Verkehrsteilnehmer tritt in der Regel durch eine schmale, leicht zu übersehende Silhouette auf, verfügt aber meist über eine erhebliche Geschwindigkeit.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die nötigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten.

Kommen die GrundeigentümerInnen ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümmers ausführen lassen.

Achtung Schulweg

GENAU
SCHAUEN



Luege // Brämse // Halte

RAIFFEISEN



Was **uns** ausmacht:

Teamwork.

Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal
dinibankvorort.ch | 056 266 57 00



SCAN ME

Aktuelle Anlässe 2025

Datum	Anlass	Organisator	Wann / Wo
Juli			
26.	Wort- und Kommunionfeier	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kirche St.Nikolaus, Schneisingen
29.	Seniorentreff	Pro Senectute	14.00 Uhr Schützenhaus Siglistorf
August			
1.	Ökum. Gottesdienst an der Bundesfeier	Kath. Kirche	09.30 Uhr Schulhaus Aemmert Schneisingen
1.	1. August Brunch	Frauenforum	10.00 Uhr Schulhaus Schneisingen
1.	1. Augustfeier	Techno Schnägge	Ab 18.00 Uhr beim Schulhaus Schüppel
2.	Eucharistiefeier	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kapelle St. Fridolin, Siglistorf
5./12./19./26.	Seniorentreff	Pro Senectute	14.00 Uhr Schützenhaus Siglistorf
9.	Wort- und Kommunionfeier	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kirche St.Nikolaus, Schneisingen
10.	Ref. Waldgottesdienst Schüliberg	Ref. Kirche	10.30 Uhr Waldhütte Schneisingen
11.	Schulbeginn	Primarschule	Siglistorf
12.	Chnöpflihöck	Frauenforum	09.00 Uhr Gemeindehaus Schneisingen
12.	Besuch Maja's Chrüterstübli Mandach	Landfrauen Zurzibiet Siglistorf	17.30 Uhr Kapellenparkplatz Siglistorf
14.	Seniorenessen	Pro Senectute	Anmeldung 056 243 14 50
15./22./29.	Jugendtreff Raindrops	Raintrops	19.00 Uhr Siglistorf / Wislikofen
16.	Schopffäscht	Verein Schopffäscht	Ab 13 Uhr Holzschopf Twerenweg Siglistorf
17.	2. Wahlgang Ersatzwahl Gde.rat+Vize	Wahlbüro	Siglistorf
17.	Kräutersträusse binden	Frauenforum	10.30 Uhr Kirche Schneisingen
17.	Wort- u. Kommunionfeier Mariä Himmelf.	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kirche St.Nikolaus, Schneisingen
21.	Mütter- und Väterberatung	Bezirk Bad Zurzach	Voranmeldung 056 245 42 40
23.	Eucharistiefeier	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kapelle St. Fridolin, Siglistorf
23.	Familiientag mit dem NVV	Frauenforum	9 Uhr Besammlung Gde.haus Schneisingen
24.	Familienwanderung	Quartierverein Kirchwiese	10.00 Uhr Treffpunkt Kehrplatz in der Erlenstrasse
25.	Frauentreff	Frauenforum	14.00 Uhr Gde.haus Schneisingen
26.	Seniorenausflug	Gemeinderat Siglistorf	09.00 Uhr Gemeindehaus Siglistorf (Anmeldung erforderlich)
31.	Wort- und Kommunionsgottesdienst	Kath. Kirche	18.30 Uhr Kapelle St. Fridolin, Siglistorf

Entsorgungsdaten August 2025

Jeden Dienstag
(Hier darf auch Kleinsperrgut mitgegeben werden).

Haushaltkehrricht
Graugutabfuhr, Obrist AG

8. / 15. / 22. / 29.

Grüngut
Grüngutabfuhr, Obrist AG